**Satzung des « Haus Neudorf e.V. » in der Fassung vom 28. Mai 2011**

**Präambel**

Haus Neudorf soll ein Ort solidarischer Verbundenheit mit den schwächsten Gliedern der

Gesellschaft sein. Dabei gilt richtungsweisend eine Verpﬂichtung auf Gerechtigkeit für alle: für

Kinder, Jugendliche, benachteiligte Erwachsene und Familien. Gefördert wird eine Kultur der

Barmherzigkeit, die gleichzeitig jeden Menschen zu eigenem Tun ermutigt.

Der Selbstanspruch einer demokratischen Gesellschaft schließt Freiheit, Gleichheit und Teilhabe

für jede und jeden einzelnen ein. Der Verein tritt dafür ein, dass dieser Selbstanspruch innerhalb der

Gesellschaft fortwährend überprüft wird. « Haus Neudorf » soll für Begegnungen und Diskurse

Zur Bekämpfung großer Armut ein öffentlicher Raum und ein Forum für jedermann sein.

Bei seiner Aufgabenstellung beruft sich der Verein auf das Lebenswerk von Pater Joseph

Wresinski. Beispielhaft wandte er sich Menschen zu, deren Lebensumstände ein

menschenwürdiges Leben in Frage stellen. Sein Engagement war getragen von einer parteilichen

Solidarität mit denjenigen, denen eine faire Teilhabe an den Gütern der Gesellschaft vorenthalten

war. Der Verein stützt sich auf die Arbeitsweise der von ihm aufgebauten Bewegung ATD Vierte

Welt. Einschließlich ihrer vielfältigen internationalen Aktivitäten ist sie im Sinne ihres Gründers

darauf gerichtet, dass Menschen nicht von der Fürsorge anderer abhängig werden oder bleiben,

sondern die Möglichkeiten zu einem Leben in Verantwortung für sich und andere erhalten.

Die Projekte und Aktivitäten von « Haus Neudorf e.V. » werden daraufhin ausgerichtet, dass eine

möglichst umfassende Verwurzelung in der Region Nordbrandenburgs, insbesondere im Blick auf

die sozialen und kulturellen Aufgaben, erfolgt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei jungen

Menschen. « Haus Neudorf e.V. » bemüht sich intensiv um einen Ausbau solidarischer

Beziehungen und das wechselseitige Verständnis fördernde Beziehungen mit Menschen in Ost-,

Mittel- und Westeuropas. In geeigneter Weise soll eine Beteiligung an Aufgaben zur deutsch polnischen Verständigung und zur Verständigung mit anderen Staaten Osteuropas erfolgen. Zum geistigen Hintergrund gehören dabei die Erfahrungen auf dem Gebiet der deutsch-französischen

Versöhnung.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**(1)** Der Verein führt den Namen « Haus Neudorf e.V. ».

**(2)** Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Prenzlau eingetragen.

**(3)** Der Verein hat seinen Sitz in Gerswalde.

**(4)** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

**(1)** “Haus Neudorf e.V. “ übernimmt die Trägerschaft für den Ausbau, die bauliche Unterhaltung

und die Bewirtschaftung des ehemaligen Gutsverwalterhauses in 17268 Neudorf/Uckermark. Der

Verein baut das Haus personell, materiell und ideell als Zentrum eines ost-westeuropäischen

Forums für soziale Integration in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Bewegung ATD

Vierte Welt auf. Ein Vertrag regelt diese Zusammenarbeit.

**(2)** Im Interessenverbund mit anderen Trägern leistet der Verein einen Beitrag zur

Regionalentwicklung. Durch ausbildungsvorbereitende Maßnahmen im Bereich der allgemeinen

und politischen Bildung sowie durch Maßnahmen unter Inanspruchnahme der öffentlichen

Arbeitsförderung soll zur Verbesserung der Infrastruktur des ländlichen Raumes der Uckermark

und zur Erhöhung der Vermittlungschancen arbeitsloser Jugendlicher und Erwachsener beigetragen

werden.

**(3)** Durch Angebote, gegebenenfalls in Form von Pilotprojekten, bemüht sich der Verein, in

besonderer Weise die Armutsproblematik in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Gleichzeitig

sollen Menschen jeden Alters und sozialer Herkunft befähigt werden, eigenverantwortlich an der

Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft teilzunehmen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

**(1)** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke

im Sinne des Abschnitts

« Steuerbegünstigte Zwecke » der AO (§51ff der AO).

**(2)** Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins.

**(3)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche und juristische Person erwerben, insofern

sie sich den in § 2 genannten Zwecken des Vereins verpﬂichtet fühlt und an deren Verwirklichung

mitwirken will.

**(2)** Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich, der Vorstand entscheidet.

**(3)** Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang derselben

Beschwerde eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet

**(a)** mit dem Tod des Mitglieds,

**(b)** durch freiwilligen Austritt,

**(c)** durch Streichung von der Mitgliederliste,

**(d)** durch Ausschluss aus dem Verein,

**(e)** bei juristischen Personen durch deren Auﬂösung.

**(2)** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der

Vereinsanschrift. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, spätestens bis zum 30.

September des Jahres.

**(3)** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen

werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Die

Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten

Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die

Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

**(4)** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die

Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet

die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

**(5)** Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der

Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Hierzu kann der Betroffene schriftlich zu

Händen der Mitgliederversammlung oder durch Erklärung auf der Mitgliederversammlung Stellung

nehmen. Nimmt das Mitglied an der Versammlung nicht teil, ist diesem der mit den Gründen

versehene Ausschlussbeschluss mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit

werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Anlage zur Satzung

festgehalten.

**(1)** Der Verein nimmt Spenden entgegen.

**§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

**(a)** die Mitgliederversammlung,

**(b)** der Vorstand.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im ersten Halbjahr des Kalender-jahres

zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom

Vorstand schriftlich einberufen.

**(2)** Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer

Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

**(3)** Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, in dessen Abwesenheit von

seinem Vertreter, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied. Ein Quorum ist

nicht erforderlich. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, vorausgesetzt die Mitglieder des

Vorstandes sind entsprechend § 10 Abs. 7 erschienen. Jedes Mitglied kann maximal drei

Vollmachten erhalten. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn

mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, oder, im Falle der Nichterfüllung dieser

Bedingung, wenn der Beschluss auf einer weiteren, nicht früher als vier Wochen nach der ersten

Sitzung einzuberufenden Mitgliederversammlung wiederholt wird. Für die Auﬂösung des Vereins

gilt § 11.

**(4)** Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der

Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Geheime

Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses beantragt.

**(5)** Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand , nimmt den Tätigkeits- und

Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet ihn. Sie wählt jährlich einen

Rechnungsprüfer sowie einen stellvertretenden Rechnungsprüfer und kann über alle wichtigen

Fragen in einer den Vorstand bindenden Form Beschlüsse fassen.

**(6)** Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzulegen, das vom Versammlungs-leiter

und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 9 Der Vorstand**

**(1)** Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens ***neun*** Personen, die aus der Mitte der

Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Internationale Bewegung ATD Vierte Welt soll mit

bis zu zwei Sitzen im Vorstand vertreten sein. Der regionale Bezug soll durch mindestens ein

Vorstandsmitglied zum Ausdruck kommen. Der Vorstand beruft aus den Vorstandsmitgliedern

einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister sowie einen

Schriftführer.

**(2)** Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

**(3)** Der Verein wird gerichtlich und Außer gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes

gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass darunter der Vorsitzende, bei seiner

Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, sich beﬁnden muss.

**(4)** Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes

Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so

wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.

**§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Angelegenheiten

nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allen Dingen

folgende Aufgaben :

**(1)** Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen

**(2)** Einberufung der Mitgliederversammlung

**(3)** Der Vorstand beruft die Leitung des Hauses. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**(4)** Der Vorstand wacht über die Einbeziehung der Bevölkerung der Region und die

Berücksichtigung insbesondere derjenigen, die von sozialer Isolierung und Armut betroffen sind.

Er achtet auf die Einhaltung der Zwecke und Aufgaben, wie sie unter § 2 beschrieben sind.

**(5)** Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und führt die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung aus.

**(6)** Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen der

Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende schriftlich, fernmündlich

oder fernschriftlich einlädt, gefasst. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von einer Woche zu

wahren.

**(7)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der

Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die desstellvertretenden Vorsitzenden.

**(8)** Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich oder fernschriftlich gefasst

werden, sofern alle Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren an der Abstimmung teilnehmen.

**(9)** Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das allen

Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und vom Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu

genehmigen ist.

**§ 11 Auﬂösung des Vereins**

**(1)** Über die Auﬂösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Tagungsordnungspunkt

einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die

 Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so kann der

Vorstand binnen vier Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung einladen, die

beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Eine

Auﬂösungsentscheidung bedarf 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

**(2)** Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der

stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden

Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst

wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 12 Vermögensanfall**

**(1)** Bei Auﬂösung des Vereinsfällt das Vermögen an ATD Vierte Welt Deutschland e.V., oder, bei

dessen Auﬂösung, an den Dachverband der Wohlfahrtspflege, bei dem Haus Neudorf Mitglied

sein wird, mit der Auﬂage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen

Wohlfahrtszwecken zukommen zu lassen. Im Zweifelsfall hat ein Verein mit kirchlicher Anbindung

Vorrang.

**(2)** Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt der Verein, an welchen anderen

gemeinnützigen Verein sein Vermögen übertragen wird.

Der Verein wurde am 26. April 1997 gegründet.



Anna Franze, Vorsitzende